



„Kassensicherheit“

Regionaltagung 2015

Heidi Kastenmayer



Dienstaufsicht 1. BGM

Art. 36 GO: Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters

- Er ist Beamter der Gemeinde

Art. 37 GO: Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- Laufenden Angelegenheiten der Kommune
- Leitung der durch Geschäftsordnung durch den Rat übertragenen Aufgaben
- Erlässt dingliche Anordnungen
- **Führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer**
- **Zuständigkeit der Kassenprüfung** (Art. 103 Abs. 5)



Dienstaufsicht 1. BGM

Art. 56 GO: Geschäftsgang der Gemeinde

- (1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muss mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen.
(siehe auch Art. 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz)
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen
(formaler Geschäftsablauf – siehe auch Kassensicherheit)



Dienstaufsicht 1. BGM

Art. 63 GO: Haushaltssatzung

2. 5 Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredits (Art. 70 GO)

(Haushaltsjahr!!)

- ↳ Behebung eventueller Liquiditätsprobleme
- ↳ Ist kein Finanzierungsmittel
- ↳ Darf die definierte Höchstgrenze nicht überschreiten
- ↳ Liegt in der Verantwortung des Kassenverwalters

Allerdings empfiehlt sich immer eine enge Abstimmung mit dem Dienstvorgesetzten - In Belangen der Kasse der 1. Bürgermeister !!!!

Bei Überschreitung ist Beschluss des Rates notwendig !!!!!

(ggf. Dringliche Anordnung)



Stellung der Kasse

Art. 100 GO: Gemeindegasse

- Abs. 2
- ① Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen
 - ② Dieser Verpflichtung entfällt, wenn sie die Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt.
 - ③ Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.



Stellung der Kasse

Kommentar zu Art. 100 GO (Bayer. Kommunalgesetz Boorberg)

- Rd.Nr. 8 Definition des Kassengrundsatzes „Trennung von Anordnung und Ausführung“
- Rd.Nr. 11 Anordnende Stellen erledigen keine Kassengeschäfte
- Rd.Nr. 32 Bei Aufgaben, die ausschließlich von der Kasse erledigt werden, vertritt der Kassenverwalter die Gemeinde nach außen!



Stellung der Kasse

Kommentar zu Art. 100 GO (Schremel / Bauer)

Rd.Nr. 5 Der **Kassenverwalter** ist für ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich

Rd.Nr. 6 Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung
Anordnende Stellen erledigen keine Kassengeschäfte

Rd.Nr. 7 Organisatorische Abgrenzung

Der erste Bürgermeister ist bereits als Anordnungsbefugter in den Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung einbezogen



Stellung der Kasse





Aufgaben der Kasse

§ 42 KommHV-K / § 38 KommHV-D

1. Einzahlung Auszahlung
2. Verwaltung von Kassenmittel
3. Verwaltung von Wertgegenständen
4. Buchhaltung
5. Mahnung und Vollstreckung
6. Festsetzung, Stundung,
Niederschlagung und Erlass
lediglich von „Nebenforderungen“

Hierbei handelt es sich um die originären Aufgaben der Kasse



Aufgaben der Kasse

§ 42 KommHV-K / § 38 KommHV-D

Der Kasse können nur dann zusätzliche Aufgaben übertragen werden, wenn die Erledigung der originären Aufgaben nicht behindert wird.

1. Die Verwahrung anderer Gegenstände (z.B. Schmuck, Geschichtsurkunden)
2. Das Führen von Anlagenachweisen, Nachweise über das Vermögen
3. Mitwirkung beim Jahresabschluss
4. Erstellen von Statistiken

Des weiteren dürfen Vorschriften der KommHV-K/D nicht verletzt werden!

Wie z.B. die Trennung von Anordnung und Vollzug

(siehe auch § 38 Abs. 3 KommHV-K bzw. § 34 Abs. 3 KommHV-D)

Hierbei handelt es sich um die zugeordneten Aufgaben der Kasse



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse

1. **Wirtschaftlich**
(siehe auch Art. 61 GO)
 - Zahlungsziele müssen eingehalten werden
 - Zahlungsverkehr unbar abwickeln
 - Skontoabzug beachten
 - turnusgesteuerte Mahnung
2. **Ordnungsgemäß**
(siehe auch Art. 56 GO)
 - Wahrung des Steuergeheimnis
(siehe § 30 AO)
 - Datenschutz
(Art. 15 Abs. 1 BayDSG)



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Sicherheit der Beschäftigten gegen Überfälle

- ↳ 2x jährliche Unterweisung über das Verhalten bei Überfällen
- ↳ Es gilt der Grundsatz: Sicherheit von Leben und Gesundheit vor Geld und Wertsachen
- ↳ **Es ist die Aufgabe des Kassenverwalters entsprechende Mängel an den Bürgermeister zu melden**
- ↳ **Denn verantwortlich dafür, dass die Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind, ist der 1. Bürgermeister! (Haftung bei vorsätzlicher Nichteinhaltung)**

Die polizeilichen Beratungsstellen vor Ort bzw. das Bayerische Landeskriminalamt informiert **kostenfrei**:

www.polizei.bayern.de/oberbayern/schuetzenvorbeugen/adressen/index.html/319



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Sicherheit der Beschäftigten gegen Überfälle:

- ↳ Schutz vor Raub, Überfälle (z.B. Sicherheitsglas, Übersprungschutz)
- ↳ Sicherung gegen unbefugte Benutzung der maschinellen und technischen Einrichtung der Kasse
- ↳ Sichere Aufbewahrung der Zahlungsmittel, der verwahrten Gegenstände, der Bücher und Belege
- ↳ Höchstbetrag der Barkasse muss in der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen geregelt sein.
(Orientierungshilfen gibt die Bayerische Versicherungskammer)
- ↳ Überschreitungen des Höchstbetrages muss begründet werden.
(z.B. auf dem Tagesabschluss)



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Sicherheit der Beschäftigten gegen Überfälle:

- ↳ Tresorsicherheitsstufe berücksichtigen
- ↳ Transport von Bargeld
- ↳ Aufbewahrung des Tresorschlüssels
- ↳ Aufbewahrung des Reservetresorschlüssels



Organisation der Kasse

Sicherheitsstufen Tresore nach VDS (Verband der Schadensversicherer)

Bauart	Sicherheitsklasse	Norm	Wertgrenzen
Sicherheitsschrank	Sicherheitsstufe S1	EN 14450	3.000 €
Sicherheitsschrank	Sicherheitsstufe S2	EN 14450	10.000 €
Wertschutzschrank	Grad 0	EN 1143-1	10.000 €
Wertschutzschrank	Grad I	EN 1143-1	25.000 €
Wertschutzschrank	Grad II	EN 1143-1	60.000 €
Wertschutzschrank	Grad III	EN 1143-1	160.000 €
Wertschutzschrank	Grad IV	EN 1143-1	250.000 €

Nach Rücksprache mit Bayer. Versicherungskammer, 29.10.2014



Organisation der Kasse

Sicherheitsstufen Tresore nach VdMA (für Tresore vor 01.01.2004)

Einwandiger Stahlschrank	Sicherheitsstufe A	3.000 €
Mehrwandiger Stahlschrank	Sicherheitsstufe B	20.000 €
Ein- oder mehrwandiger Stahlschrank	Sicherheitsstufe C 1	45.000 €
„	Sicherheitsstufe C 2	65.000 €
Panzer-Geldschrank	Sicherheitsstufe D 1 oder D 10	200.000 €



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Räumliche Organisation der Kasse

- ↳ Öffnungszeiten der Kasse
- ↳ Vorkehrung von Falschgelderkennung
- ↳ i. d. Zusammenhang überprüfen welcher Höchstbetrag der Kassenversicherung in Ihrem Haus festgelegt ist



Organisation der Kasse

§ 43 KommHV-K / § 39 KommHV-D

Personelle Organisation der Kasse

- ↳ Zuverlässigkeit des Personals
- ↳ Ausschluss Art. 20 VwVfG
- ↳ Ausreichende Vorbildung (VV Nr. 3)
- ↳ Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Mitarbeiter
- ↳ Urlaubsregelung (mind. **3 Wochen an einem Stück /kein Urlaubsverzicht**)
- ↳ Achtung § 5 Arbeitsschutzgesetz!!

Während des Urlaubs ist sich jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse zu enthalten !



Organisation der Kasse

**Es ist Aufgabe des Kassenverwalters,
den ersten Bürgermeister zu unterrichten,
wenn er die Einrichtung der Kasse für
unzureichend hält.**

(Erl. 1 zu § 43 - Bauer / Schreml



Organisation der Kasse

**Achtung:
Admin-Rechte gehören nicht in die Kasse !!!**



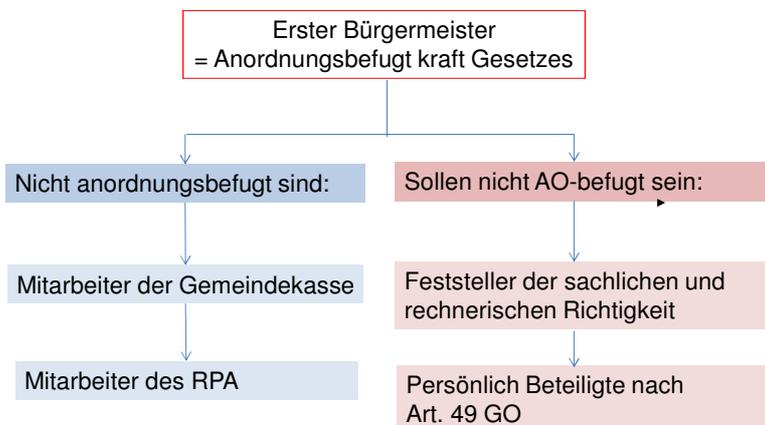
Organisation der Kasse

Fachaufsicht des Kassenverwalters über

1. Gemeinde-Kasse
2. Zahlstellen
3. Sonderkassen
4. Handvorschüsse
5. Kassenautomaten



Anordnungsbefugnis





```
graph TD; A["Kassenanordnung  
§ 38 Abs. 1 KommHV  
Schriftform"] --> B["Zahlungsanordnung"]; A --> C["Buchungsanordnung"]; A --> D["Einlieferungs- oder  
Auslieferungs-  
anordnung  
bei zu verwahrenden  
Gegenständen"]; B --> E["Annahmeanordnung"]; B --> F["Auszahlungs-  
anordnung"];
```

Grundsatz:

Keine Buchung ohne Beleg !!!!



Kassenanordnung

Prüfung der Kassenanordnung durch Kasse

- reine visuelle Prüfung
(Visa-Prüfung)
- Sachlich / rechnerische Richtigkeit
- Anordnungsbefugnis liegt beim 1. Bürgermeister –
Delegationsrecht des BGM !!!



Kassenanordnung

§ 41 KommHV-K / § 34 KommHV-D

Sachlich und rechnerische Prüfung

VV zu Art. 70 BayHO

- Der Unterzeichner übernimmt die Verantwortung für
 - die Richtigkeit der sachlichen Angaben
 - nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit agiert wurde
 - Lieferung und Leistung erfolgt ist
 - Die Berechnungen korrekt sind (Verträge, Bestimmungen, Tarife)
- **Ist per Dienstanweisung zu regeln!**



Kassenprüfung

- Grundlage Art. 123 Abs. 1 GO
- Regelung KommPrV – letzte Änderung 03.01.2011
- § 3 – Kassenprüfung
- Verwaltungsvorschriften (VV)
- ↳ **Kassenprüfung ist Teil der Dienstaufsicht über die Kasse**
- ↳ **Zahlstellen sind ihr gleichzusetzen**
- ↳ **Zuständig: der 1. Bürgermeister**



Kassenprüfung

§ 3 – Kassenprüfung

- (1) Bei einer Kasse und Ihren Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durchzuführen.



Kassenprüfung

Was ist zu prüfen?

1. Kassenbestand durch Abgleich von Kassen-Soll- und Kassen-Ist-Bestand durch Tagesabschluss
2. Kassenverwalter erklärt gegenüber Prüfer
 - a) das alle für die Zeitbuchführung geführten Bücher vorgelegt sind
 - b) alle Ein- bzw. Auszahlungen eingetragen sind
 - c) alle vorhandenen Kassenmittel berücksichtigt sind
 - d) im Kassenbestand nur Mittel enthalten sind, für die die Kasse



Kassenprüfung

Was ist zu prüfen?

3. Prüfer überzeugt sich
 - a) der Kassensollbestand korrekt ermittelt ist
(alle Belege berücksichtigt sind)
 - b) der Kassenistbestand vorhanden ist
 - c) alle vorhandenen Kassenmittel berücksichtigt sind
(stichprobenartig nachrechnen und vermerken!)
 - d) das keine Fremdmittel sich im Kassenbehälter befinden
 - e) bei Unstimmigkeiten ist der Kassenverwalter zu hören



Kassenprüfung

Was ist zu prüfen?

3. Prüfer überzeugt sich weiterhin

f) ob der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt ist

Stichwort: Einzug bzw. Auszahlung pünktlich stattfindet
Mahnwesen, Vorschüsse/Verwahrgelder

g) Übereinstimmung von Sachbuch und Zeitbuch

h) sind die erforderlichen Belege vorhanden

(stichprobenartig nachrechnen und vermerken!)

i) Höhe des Bargeldbestandes und Bargeldverkehrs



Kassenprüfung

Was ist zu prüfen?

3. Prüfer überzeugt sich weiterhin

j) sind die Wertgegenstände ordnungsgemäß

Stichwort: Schecke, Barabhebungen, Überweisungsträger
Einzahlungsbelege Bank, Quittungsblöcke

k) Kassensicherheit in Bezug auf Überfall

**In der Regel handelt es sich um eine Stichprobenartige
Prüfung**



Örtliche Prüfung

Art. 103 GO: Örtliche Prüfungen

Abs. 3 Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem ersten Bürgermeister.

Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes.



Örtliche Prüfung

Definition „örtliche Prüfung“

Die örtliche Prüfung ist durch den Gemeinderat bzw. Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.

Sie kann einem Sachverständigen übertragen werden.

Kein Verzicht auf die örtliche Rechnungsprüfung.

Über Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses ist

Niederschrift zu führen.

Es ist ein Prüfbericht zu fertigen.

Prüffarbe: braun



Örtliche Prüfung

Aufgaben der Prüfer (§ 1 KommPrV)

- ↳ **Rechtzeitig, Gründlich, Gewissenhaft, Sachgerecht**
- ↳ **Erforderliche Auskünfte aus den Fachbereichen einholen**
- ↳ **Prüfer sind zu Ortsbesichtigungen befugt**
- ↳ **Ihnen ist der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen zu gestatten**



Örtliche Prüfung

Aufgaben der Prüfer (§ 1 KommPrV)

- ↳ **Haben 1. Bürgermeister unverzüglich bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten zu informieren**
- ↳ **Mitglieder des RPA können Einblick in bargeldlosen Zahlungsverkehr und die dafür benötigten Bücher nur nach Beschluss des Gremiums verlangen**



Örtliche Prüfung

Aufgaben bei „örtliche Prüfung“ (§ 2 KommPrV)

- ↳ Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit in
 - a) förmlicher
 - b) rechnerischer
 - c) sachlicher Hinsicht
- ↳ Ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung



Örtliche Prüfung

Aufgaben bei „örtliche Prüfung“ (§ 2 KommPrV)

- ↳ Die Auswahl ist so zu treffen, dass die jeweiligen Prüfgebiete angemessen geprüft werden können.

(bei RPA Festlegung in Absprache mit dem RPA-Vorsitzenden)

Achtung: Prüfer haben das Recht nach Art. 106 Abs. 6 Einsicht in Personalakten zu nehmen!!!



Örtliche Prüfung

Aufgaben bei „örtliche Prüfung“ (§ 2 KommPrV)

durch RPA

- ↳ Prüfung des anstehenden Haushaltsjahres
- ↳ Ist Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten
- ↳ Gehen Einnahmen pünktlich ein
- ↳ Wurde bei Stundung, Niederschlagung und Erlass ordnungsgemäß verfahren



Örtliche Prüfung

Aufgaben bei „örtliche Prüfung“ (§ 2 KommPrV)

durch RPA

- ↳ Wurden Beschlüsse der Gremien ordnungsgemäß durchgeführt
- ↳ Sind Ausgaben notwendig und angemessen gewesen
- ↳ Sind Buchungen ausreichend belegt
- ↳ Sind die erfassten Vermögensgegenstände vollständig erfasst